Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr.
2410/2010

Dezernat, Dienststelle
57/571/16

Freigabedatum
15.06.2010

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Planfeststellungsverfahren gem. § 20 UVPG für die Leitungsverbindung "Connect" der Rheinland Raffinerie Shell Deutschland Oil GmbH zwischen den Werken K-Godorf und Wesseling
hier: Beteiligung des Beirates gem. § 11 (2) Landschaftsgesetz NW

Beschlussorgan
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Beratungsfolge		**Abstimmungsergebnis**					
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abgelehnt	zurückgestellt	verwiesen in	einstimmig	mehrheitlich gegen
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	28.06.2010	☐	☐	☐		☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative
Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde nimmt die Planungen zur Leitungsverbindung „Connect“ der Rheinland Raffinerie Shell Deutschland Oil GmbH zwischen den Werken K-Godorf und Wesseling zur Kenntnis und gibt eine Stellungnahme hierzu ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ Nein	☐ ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	☐ nein ☐ ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	%	€	€	€

Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)	Einsparungen (Euro)

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

1. Ergebnis Raumordnungsverfahren und anschließende weitere Variantenuntersuchungen

In dem vorangegangenen Raumordnungsverfahren wurden 6 Trassenvarianten zur geplanten Verbindung der beiden Werke K-Godorf und Wesseling der Rheinland Raffinerie Shell Deutschland Oil GmbH untersucht. Die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) hat sich gemäß der raumordnerischen Beurteilung vom 12.06.2008 für eine rechtsrheinische Trassierung mit zwei Rheinquerungen ausgesprochen und die Vorhabenträgerin verpflichtet, den Bau und den Betrieb der Leitung auf den technisch neuesten Stand zu gewährleisten und nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft insbesondere durch unterirdische Bauausführungen im Bereich der Rheinquerungen soweit wie möglich zu mindern.
Die Vorhabenträgerin hat daraufhin im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens weitere Varianten der im Raumordnungsverfahren bestimmten Linienführung erarbeitet. Diese sehen die beiden Rheinquerungen in geschlossener Bauweise und in verschiedenen Lagevarianten sowie eine geänderte Trassenführung der landseitigen Leitungsstrecke im Retentionsraum in offener Bauweise vor.
Im Ergebnis stellte sich die nun auch dem Planfeststellungsverfahren zugrunde liegende Trassierung N 1/S 4 als die günstigste Lösung im Hinblick auf die Vermeidung von Eingriffen und Beeinträchtigungen von Schutzgütern heraus (siehe Mitteilung zur Beiratssitzung am 16.02.2009). Die Gesamtlänge der Trasse beträgt nun 3.800 m durch eine Verkürzung gegenüber der alten Vorzugstrasse von rund 2.150 m.

2. Trassierung, Rheinquerungen und Landverlegung im Retentionsraum

Die Leitungstrasse beginnt nördlich des Godorfer Hafens auf dem Werksgelände der Rheinland Raffinerie Godorf. Sie kreuzt in geschlossener Bauweise die L 300, die Gleisanlagen der Stadt- und Hafenbahn, den Godorfer Hafen, den Rhein und das Rheinvorland sowie den Altdeich im Langeler Bogen. Nach der Altdeichunterquerung verläuft sie in offener Bauweise im Langeler Bogen überwiegend entlang der Wirtschaftswege Richtung Süden. Im südlichen Bereich des Langeler Bogens kreuzt sie wieder in geschlossener Bauweise den Altdeich und den Rhein und endet im Werksgelände der Rheinland Raffinerie Wesseling (siehe Anlage 1).
Da die nördliche auf dem Gebiet der Stadt Köln gelegene Rheinquerung nun in Höhe des Godorfer Hafens erfolgt und durch die Wahl des Rohrvortriebverfahrens („Pipe-Jacking-Verfahren“) werden die kritischen Punkte der alten Vorzugstrasse bezüglich der Auswirkungen auf das NSG Godorfer Hafen, FFH-Gebiet, Rheinvorland/Rheinauenbereiche und das Wasserschutzgebiet entschärft.
Aufgrund der Bohrungstiefe von 20-30 m finden bei beiden Rheinquerungen keine Beeinträchtigungen an der Oberfläche bzw. des Flussbettes des Rheins statt und die gesamten angrenzenden Rheinauenbereiche bis zum Retentionsraum werden im Gegensatz zur ursprünglich hier vorgesehenen offenen Verlegung geschont. Außerdem entfällt die zweifache Fensterung der Spundwand im Altdeich.
Bedingt durch die veränderten Aufpunkte und durch Trassenbegradigung ergibt sich eine

deutliche Verkürzung der landseitigen Trasse im Retetionsraum auf nun ca. 1.200 m Länge. Die Leitungsverlegung erfolgt hier in einem offenen, 4 m breiten Rohrgraben, wobei die vier Produktrohre nebeneinander verlegt werden. Die Erdüberdeckung beträgt 2 m (erhöhte Sicherheit gegenüber den Anforderungen der Technischen Regel für Rohrfernleitungen-TRFL). Als Arbeitsstreifen wird eine Gesamtbreite von ca. 38 m benötigt, die neben dem 10 m breiten Schutzstreifen eine Fahr-/Arbeitsspur und den dreifach getrennten Bodenaushub umfasst (siehe Anlage 3).

3. Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung
Die geplante zweifache Rheinquerung ist im geschlossenen Verlegeverfahren vorgesehen, so dass keine oberirdischen Eingriffe in das FFH-Gebiet erfolgen werden. Zu Eingriffen in das FFH-Gebiet käme es nur im unwahrscheinlichen Havariefall. Diese sind aus gutachterlicher Sicht als nicht erheblich einzustufen, da sie nur zeitlich befristet sind und da sich alle Lebensräume wieder regenerieren werden.

4. Ergebnis artenschutzrechtliche Prüfung
Durch das geplante Rohrvortriebsverfahren unter dem Rhein sowie angrenzender Auenbereiche bleiben sensible und für planungsrelevante Arten wichtige Fortpflanzungs- und Ruhestätten größtenteils unbeeinträchtigt. Im Rahmen der Landverlegung kann es in den rechtsrheinischen, überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen eventuell zu individuellen Beeinträchtigungen von Rebhuhn und Feldlerche kommen, welche durch eine ökologische Baubegleitung im Vorfeld auszuschließen sind. Ein potenzieller Brutausfall der Wachtel könnte für die wahrscheinlich relativ kleine Lokalpopulation Auswirkungen haben. Späte Bruten nach Abschluss der Arbeiten im Frühjahr sowie Ausweichen der Tiere in Ersatzhabitate sind jedoch möglich. Die im Werksteil Wesseling zu rodenden Gehölze sollten während der unbelaubten Zeit auf potenzielle Baumhöhlen und Horste als Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten kontrolliert werden. Unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden Verbotstatbestände im Sinne der § 44 und 19 BNatSchG aus gutachterlicher Sicht höchstwahrscheinlich nicht eintreten.

5. Eingriff/Kompensation
Gemäß dem LBP ist eine Kompensation für die verbleibenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Verhältnis 1: 0,5 bei den vorliegenden Ackerböden und im Verhältnis 1:1 für die Versiegelung im Werksgelände Wesseling erforderlich. Der Eingriff in den Boden umfasst auf dem Gebiet der Stadt Köln insgesamt 9.510 m², somit ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 4.755 m². Der verbleibende Gesamtkompensationsbedarf einschließlich Rhein-Sieg-Kreis und Rhein-Erft-Kreis beträgt nach Abzug der in Wesseling durchzuführenden Maßnahmen (Aufforstung und Ruderalflur) insgesamt 9.625 m². Vorgesehen ist die Umwandlung von Ackerflächen in Blühstreifen im Retentionsraum Langeler Bogen in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.

Die Planung wird in der Sitzung durch Vertreter der Shell GmbH und Gutachter vorgestellt und erläutert.
Die Stellungnahme der ULB ist als Anlage 6 beigefügt.

weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.1-6